

Haushaltssatzung des Landkreises Landshut
für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	245.577.151 €
und im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	36.984.080 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 47.700.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 Abs. 1 BayFAG auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 136.146.690 € festgesetzt.

Nach Art. 18 Abs. 3 BayFAG wird die Kreisumlage 2026 einheitlich auf 49,5 v. H. der Umlagegrundlagen 2026 in Höhe von 275.043.819 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Landshut, 16.03.2026
Landratsamt Landshut

Dreier
Landrat